



2024/3158

13.12.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/3158 DES RATES

vom 12. Dezember 2024

zur Ernennung eines Europäischen Staatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽²⁾,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahl Ausschusses ⁽³⁾,

gestützt auf die begründete Stellungnahme und die Rangfolge der Kandidaten, wie sie der Auswahl Ausschuss erstellt hat, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EUSTa wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 errichtet.
- (2) Die Europäischen Staatsanwälte beaufsichtigen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1939.
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2024/1952 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die Beteiligung Schwedens an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa bestätigt.
- (4) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 sind die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 (im Folgenden „Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses“) festgelegt.
- (5) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 benennt jeder teilnehmende Mitgliedstaat drei Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts aus dem Kreis von Bewerbern, die aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft des jeweiligen Mitgliedstaats sind, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat die für die höchsten staatsanwaltlichen oder richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und die über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtsordnungen, der Finanzermittlungen und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen.
- (6) Schweden hat drei Kandidaten nominiert.
- (7) Der Auswahl Ausschuss hat für jeden Kandidaten, der von Schweden benannt wurde und die Bedingungen des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 erfüllt, eine begründete Stellungnahme erstellt und seinen Platz in der Rangfolge festgelegt und dem Rat diese Informationen übermittelt, die der Rat am 15. Oktober 2024 erhalten hat.
- (8) Gemäß Regel VII.2 Absatz 4 der Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses hat der Auswahl Ausschuss die Rangfolge der Kandidaten entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen festgelegt. Die Rangfolge entspricht der vom Auswahl Ausschuss bevorzugten Reihenfolge und ist für den Rat nicht bindend.
- (9) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat nach Eingang der begründeten Stellungnahme des Auswahl Ausschusses einen der Kandidaten aus und ernennt ihn zum Europäischen Staatsanwalt des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 90.

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2024/1952 der Kommission vom 16. Juli 2024 zur Bestätigung der Beteiligung Schwedens an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L, 2024/1952, 18.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1952/oj>).

- (10) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat die Europäischen Staatsanwälte mit einfacher Mehrheit aus und ernennt sie für eine Amtszeit von sechs Jahren; Wiederernennung ist nicht zulässig.
- (11) Der Rat hat die jeweiligen Verdienste der Kandidaten gewürdigt und dabei die begründete Stellungnahme des Auswahlausschusses berücksichtigt.
- (12) Auf der Grundlage einer Bewertung der jeweiligen Verdienste der Kandidaten, hat sich der Rat der nicht bindenden vom Auswahlausschuss bevorzugten Reihenfolge der von Schweden benannten Kandidaten angeschlossen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der folgende von Schweden benannte Kandidat wird für eine nicht erneuerbare Amtszeit von sechs Jahren ab dem 14. Dezember 2024 zur Europäischen Staatsanwältin der EUSTa ernannt:

Herr Martin BRESMAN.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

PINTÉR S.
